

mens seiner Statoregierung hiermit, daß das Abzugsgeld, so wie es eben bezeichnet worden, in den Landen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt von auf Russische Unterthanen fallenden Erbschaften oder ihnen zugehörigen andern Gütern nicht mehr erheben werden wird, und daß die zu Gunsten jener stattfindende Aufhebung des Abzugsgeldes nicht blos auf alle zukünftigen Fälle, sondern auch noch auf alle diejenigen ihre vollständige Anwendung finden soll, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung das abgeschaffte Abzugsgeld noch nicht wirklich und schließlich erheben werden sein wird.

Zur Urkunde dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige, gegen eine ebenmäßig Erklärung Seiner Excellenz des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Seiner Majestät des Kaisers von Rußland am Königlich Sächsischen Hofe, Herrn Freiherrn von Schröder auszuwechselnde Deklaration unterschrieben und mit seinem Wappen bedrucken lassen.

So geschehen Rudolstadt, den 19. Januar 1842.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm Heinrich Carl
August von Witzleben.

Nachdem diese Deklaration gegen eine ebenmäßige Erklärung des Kaiserlich Russischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königlich Sächsischen Hofe, Herrn Geheimen-Rath Freiherrn von Schröder ausgetauscht worden; so wird dieselbe in vorstehender Uebersetzung anruch auf höchsten Befehl des regierenden Fürsten, Hochfürstl. Durchlaucht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rudolstadt, den 2. Februar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheimen-Raths-Collegium.
gez. Witzleben.

A² X. Bekanntmachung

des Fürstlichen Steuercollegiums vom 3. Februar 1842,
wegen Errichtung einer Controlstelle zu Oberweischbach.

(R. Wochenk. 1842. St. 6.)

Unter Bezugnahme auf die in §. 93. und 94. der Zollordnung vom 1. Mai 1838 enthaltene Bestimmung, wonach die Frachtbriefe sowohl von abzufsendenden, als auch von erhaltenen controlpflichtigen Waaren der Controlstelle, an